

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Untere Fischereibehörde -
Endertplatz 2
56812 Cochem
E-Mail: veterinaeramt@cochem-zell.de

**Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung am
05.12.2025 gemäß § 36 LFischG i.V.m. §§ 3 ff. LFischO**

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum u. Ort _____

Handynummer _____ E-Mail _____

Den Vorbereitungslehrgang (Theorie- und Praxisteil) habe ich vollständig abgeschlossen. Einen Nachweis füge ich (in Kopie) bei.

Die Zulassung zur Prüfung kann u.a. versagt werden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten erfolgte oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung erfolgte oder wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften.

Ich bin bezüglich oben genannter Verstöße nicht vorbestraft bzw. nicht mit entsprechenden Bußgeldern belegt worden. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter (nur bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ausfüllen)

Ich bin / wir sind mit der Anmeldung und der Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeins unserer Tochter/unsere Sohnes einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hinweise:

- Der **vollständige** Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl. Nachweis Vorbereitungslehrgang) ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.
- Im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann. Das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein können eingezogen werden.
- Für die Prüfung wird eine Gebühr von 29,00 EUR erhoben. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung wird Ihnen zukommen gelassen.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der schriftliche oder elektronische Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss sich auf alle in § 6 Abs. 2 Landesfischereiordnung genannten Prüfungsgebiete erstrecken und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische einschließen. Die Teilnahme am Lehrgang muss mindestens acht Stunden praktische Einweisung enthalten und insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen.